



Brüssel, den 25. November 2020
(OR. en)

13238/20

EDUC 417
JEUN 125
DIGIT 132
COMPET 580

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12809/20

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur digitalen Bildung in europäischen
Wissensgesellschaften

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur digitalen Bildung in europäischen Wissensgesellschaften, die der Rat am 24. November 2020 im Wege des schriftlichen Verfahrens gebilligt hat.

Wie vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 18. November 2020 beschlossen, werden diese Schlussfolgerungen zur Veröffentlichung an das Amtsblatt weitergeleitet.

Schlussfolgerungen des Rates zur digitalen Bildung in europäischen Wissensgesellschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER BERÜKSICHTIGUNG

1. der im Anhang aufgeführten politischen Hintergrunddokumente;

UNTER HERVORHEBUNG DES FOLGENDEN:

2. Eine hochwertige und inklusive allgemeine und berufliche Bildung ist eine Stärke Europas, die auf demokratischen Werten und dem Gedanken der Aufklärung beruht. Die weite Verbreitung digitaler Technologien und der Zugang zum Internet eröffnen neue Möglichkeiten und Herausforderungen.
3. Der digitale Wandel unserer Wissensgesellschaften beschleunigt sich, und es stehen immer mehr digitale Dienste und Daten zur Verfügung. Dazu gehören ein sich wandelnder Arbeitsmarkt sowie neue Berufsprofile und die Nachfrage nach digitalen Kompetenzen¹ im Zusammenhang mit den Kompetenzen für das 21. Jahrhundert. Der wachsende Einfluss von künstlicher Intelligenz² wird die Auswirkungen des digitalen Wandels unserer Wissensgesellschaften auf lange Sicht noch verstärken, und dadurch können sich in Zukunft vielversprechende neue Chancen im Bereich des Lernens, des Lehrens und der Aus- und Weiterbildung auftun. Eine hochwertige und inklusive allgemeine und berufliche Bildung ist der Schlüssel, um jeden Einzelnen und alle Bürgerinnen und Bürger in die Lage zu versetzen, diese Entwicklungen zu verstehen, an ihnen teilzuhaben und sie mitzugestalten.

¹ Wie im Anhang der Empfehlung des Rates zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (2018/C 189/01) angegeben, umfasst digitale Kompetenz die sichere, kritische und verantwortungsvolle Nutzung von und Auseinandersetzung mit digitalen Technologien für die allgemeine und berufliche Bildung, die Arbeit und die Teilhabe an der Gesellschaft. Sie erstreckt sich auf Informations- und Datenkompetenz, Kommunikation und Zusammenarbeit, Medienkompetenz, die Erstellung digitaler Inhalte (einschließlich Programmieren), Sicherheit (einschließlich digitalem Wohlergehen und Kompetenzen in Verbindung mit Cybersicherheit), Urheberrechtsfragen, Problemlösung und kritisches Denken.

² Künstliche Intelligenz (KI) bezeichnet IT-Systeme mit einem „intelligenten“ Verhalten, die ihre Umgebung analysieren und mit einem gewissen Grad an Autonomie handeln, um bestimmte Ziele zu erreichen.

4. Die COVID-19-Pandemie und ihre anhaltenden Auswirkungen auf die Systeme und Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa verdeutlichen die dringende Notwendigkeit eines besseren Verständnisses und einer kontinuierlichen Evaluierung der Nutzung, der Vorteile und der Herausforderungen der digitalen Bildungstechnologien³ sowie der Niveaus digitaler Kompetenzen, auch im Hinblick auf das lebenslange Lernen.
5. Die COVID-19-Pandemie hat die dringende Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes für die digitale Bildung weiter verdeutlicht. Um den aktuellen Anforderungen gerecht zu werden, erfordert eine hochwertige und inklusive allgemeine und berufliche Bildung digitale und nicht-digitale Formen des Lernens und Lehrens, einschließlich Ansätze wie Blended Learning⁴ und Fernunterricht⁵. Dies bietet die Chance, die lernerzentrierte allgemeine und berufliche Bildung entsprechend den spezifischen Bedürfnissen des Einzelnen zu verbessern.
6. Digitale Bildung⁶ ist eine Voraussetzung dafür, den digitalen Wandel mitzugestalten, einer kontinuierlichen allgemeinen und beruflichen Bildung und lebenslangem Lernen nachzugehen und eine hochwertige und inklusive allgemeine und berufliche Bildung für alle zu ermöglichen. Deshalb ist es wichtig, ihre gesellschaftliche Dimension zu berücksichtigen und sie als Teil eines tiefgreifenden kulturellen Wandels zu verstehen. Dieser kulturelle Wandel ist die Grundlage dafür, dass jeder Einzelne und alle Bürgerinnen und Bürger befähigt werden, Daten, digitale Technologien und Infrastrukturen unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen selbstbewusst und sicher zu nutzen und aktiv an politischen Entscheidungen, gesellschaftlichen Entwicklungen und am Arbeitsmarkt teilzunehmen.

³ Für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen bezeichnet der Begriff „digitale Bildungstechnologien“ Technologien, mit denen durch die Schaffung, Nutzung und Steuerung geeigneter technologischer Prozesse und Ressourcen die Leistungen von Lernenden in der Praxis erleichtert, analysiert und verbessert werden können.

⁴ In diesem Zusammenhang bezeichnet „Blended Learning“ einen pädagogischen Ansatz, bei dem Präsenz- und Online-Lernen kombiniert werden und der Lernende ein gewisses Maß an Kontrolle über die Zeit, den Ort, den Ablauf und das Tempo hat.

⁵ Für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen bezeichnet der Begriff „Fernunterricht“ (distance learning) einen Lernmodus, der es ermöglicht, Lehren und Lernen bei räumlicher Distanz zu organisieren und durchzuführen (z. B. mit Hilfe von Radio, Fernsehen, Internet oder elektronischen Ressourcen).

⁶ Digitale Bildung umfasst zwei verschiedene, aber sich ergänzende Perspektiven: die pädagogische Nutzung digitaler Technologien zur Unterstützung und Verbesserung der Lehr-, Lern- und Bewertungsprozesse sowie die Entwicklung digitaler Kompetenzen durch Lernende sowie Lehrkräfte und Ausbildende der allgemeinen und beruflichen Bildung.

7. Digitale Bildung sollte lernerzentriert sein und jeden Einzelnen und alle Bürgerinnen und Bürger dabei unterstützen, ihre Persönlichkeit und ihre Fertigkeiten selbstbewusst, frei und verantwortungsbewusst zu entwickeln. Als integraler Bestandteil einer hochwertigen und inklusiven allgemeinen und beruflichen Bildung sollte sich digitale Bildung dem Grundsatz der Integrität und dem Vertrauen in ihre Qualität verpflichten. Sie sollte auch zu einer besseren Zugänglichkeit von Bildungsinhalten und Pädagogik, zu einer stärkeren sozialen Inklusion sowie zum besseren Erwerb von Kompetenzen beitragen und so den Bildungserfolg für alle fördern. Für die digitale Bildung sollten neue Technologien wie künstliche Intelligenz und ihre sichere, pädagogisch fundierte und ethische Anwendung berücksichtigt werden.
8. Digitale Bildung sollte auch das Wohlergehen von Lernenden, Lehrkräften, Ausbildenden und Erzieherinnen und Erziehern sowie von Eltern und Betreuungspersonen berücksichtigen, zum Beispiel im Hinblick auf eine sichere Lernumgebung. Sie sollte auch dazu beitragen, allen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu Informationen zu erleichtern und die aktive kulturelle, wirtschaftliche und soziale Teilhabe an den europäischen Wissensgesellschaften zu fördern.
9. Digitale Bildung sollte zur Entwicklung eines bürgerschaftlichen Bewusstseins, einschließlich der digitalen Bürgerschaft⁷, beitragen, indem sie Bürgerkompetenz fördert. Dazu gehört ein kritischer Umgang mit Informationen, der es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, sich in einer digitalen Welt zurechtzufinden und ein Verständnis der Grundwerte Demokratie und Meinungsfreiheit zu entwickeln.
10. Alle Europäerinnen und Europäer sollten befähigt werden, sich aktiv am digitalen Wandel der Gesellschaft zu beteiligen, und von einer geeigneten, zugänglichen und sicheren Lernumgebung profitieren. Das Menschenrecht auf hochwertige und inklusive allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen, wie es in der europäischen Säule sozialer Rechte verankert und durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt ist, muss jederzeit gewährleistet sein.
11. Um die digitale Kluft zwischen den Geschlechtern in IKT-bezogenen Bereichen und MINT zu schließen, ist ein gendersensibler Ansatz bei allen Arten und auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung von entscheidender Bedeutung.

⁷ Digitale Bürgerschaft ist eine Gesamtheit von Werten, Fertigkeiten, Einstellungen, Wissen und kritischem Verständnis, die Bürgerinnen und Bürger im digitalen Zeitalter benötigen. „Digitale Bürgerinnen und Bürger“ wissen mit Technologien umzugehen und sind in der Lage, sich kompetent und positiv mit ihnen auseinanderzusetzen.

12. Dem Zugang zu digital unterstützten hochwertigen und inklusiven Angeboten der allgemeinen und beruflichen Bildung kommt wesentliche Bedeutung zu. Ungeachtet der entscheidenden Rolle und der Vorteile von Formaten des Präsenzlernens und -unterrichts ist der Zugang zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung mit und mithilfe von digitalen Bildungstechnologien eine Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der europäischen Wissensgesellschaften sowie für ein europäisches Innovationssystem, das einen ökologischen und digitalen Wandel ermöglicht, nachhaltiges Wachstum, Arbeitsplätze und Chancen bietet und die persönliche Entwicklung fördert.
13. Grundlage eines starken Europas ist eine Kultur der gemeinsamen Werte, des Teilens, der Erneuerung und der Offenheit für neue Formen des Austauschs sowie der Beteiligung und der Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Einrichtungen der allgemeinen und der beruflichen Bildung, dem Privatsektor und den verschiedenen nationalen Bildungssystemen. Online-Gemeinschaften⁸, die (auf lokaler, regionaler, nationaler und Unionsebene) Verfahrensweisen austauschen, sind sichtbarer und werden in Zukunft weiter wachsen;

IM BEWUSSTSEIN DES FOLGENDEN:

14. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip liegt die Verantwortung für Lehrinhalte und für die Organisation der Bildungssysteme bei den Mitgliedstaaten.
15. Digitale Bildung wird in den verschiedenen Bereichen und Stufen der allgemeinen und beruflichen Bildung in den Mitgliedstaaten und in der gesamten Union in unterschiedlichem Maße umgesetzt. Die Erfahrungen mit digitalen Bildungstechnologien sind EU-weit unterschiedlich und hängen in hohem Maße von den politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen, von Infrastruktur und technischer Ausstattung sowie von den finanziellen und personellen Ressourcen ab. Dazu gehören insbesondere gut vorbereitete Lehrkräfte, Ausbildende, Erzieherinnen und Erzieher und anderes pädagogisches Personal sowie Verwaltungspersonal, einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung.

⁸ Lehrkräfte, Ausbildende, Erzieherinnen und Erzieher und anderes pädagogisches Personal sind häufig auf verschiedenen Online-Portalen und bei Online-Gemeinschaften aktiv, z. B. bei europäischen Online-Plattformen wie EPALE, dem School Education Gateway, E-Twinning usw. Sie können auch in breitere internationale Online-Gemeinschaften eingebunden sein, z. B. durch internationale Organisationen und multinationale Unternehmen.

16. Die COVID-19-Pandemie löste schnelle Notfallmaßnahmen aus. Die Mitgliedstaaten schlossen die meisten ihrer Bildungs- und Ausbildungsstätten und verlangten von den Institutionen, bezüglich des Lehrens, der Ausbildung, des Lernens und der Bewertung hauptsächlich durch ortsunabhängige Konzepte für Kontinuität zu sorgen.
17. Die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten und ihren Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung entsprechend den nationalen Gegebenheiten ergriffen wurden, haben die Bedeutung einer Vorstellung von digitaler Bildung verdeutlicht, zur Stärkung der digitalen Kapazitäten der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung beigetragen und Lehrkräften, Ausbildenden, Erzieherinnen und Erziehern und anderem pädagogischen Personal berufliche Entwicklungsmöglichkeiten geboten.
18. Allerdings sind trotz der großen Anstrengungen, die von allen Mitgliedstaaten unternommen wurden, durch die Notfallmaßnahmen zur Erleichterung von ortsunabhängigen Konzepten gemeinsame Herausforderungen und Schwächen der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in der gesamten Union sichtbar geworden:
 - a) Während der COVID-19-Pandemie wurde oft deutlich, dass eine Reihe von Lernenden – in unterschiedlichem Ausmaß in den einzelnen Mitgliedstaaten – ihr Recht auf allgemeine und berufliche Bildung nicht in vollem Umfang wahrnehmen konnten, weil ihnen der entsprechende physische und technologische Zugang fehlte⁹.
 - b) Die beispiellose Herausforderung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie machte deutlich, dass die Bereitstellung digitaler Kompetenzen für alle dringend verbessert werden muss, um den gleichberechtigten Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung für jeden Einzelnen und für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, insbesondere in solchen Situationen, in denen allgemeine und berufliche Bildung ortsunabhängig vermittelt wird. Lernende mit besonderen Bedürfnissen standen vor besonderen Herausforderungen.
 - c) Obwohl sich der Übergang zur digitalen Bildung während der COVID-19-Pandemie beschleunigt hat, kann es geschehen, dass bei der Entwicklung und Nutzung neuer Formen der Wissensvermittlung – unbewusst und unabsichtlich – traditionellere Formen des Lehrens und Lernens repliziert werden.

⁹ EURYDICE (2020). Auswirkungen von COVID-19: Schließung der Bildungssysteme in Europa.

- d) Die COVID-19-Pandemie stellt eine Herausforderung für die Kontinuität der transnationalen Aktivitäten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung dar. Dies betrifft sowohl die grenzüberschreitende allgemeine und berufliche Bildung als auch die Mobilität im Rahmen von Erasmus+, insbesondere die Mobilität von Studierenden und Personal im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung.
- e) Die durch COVID-19 bedingte Schließung von Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung hat die Rolle von Lehrkräften, Ausbildenden, Erzieherinnen und Erziehern und anderem pädagogischen Personal verändert; sie mussten neue Wege finden, um mit den Lernenden in Kontakt zu bleiben und sie dabei zu unterstützen, selbstständig zu arbeiten, sei es in einer kooperativen Lernumgebung oder auf andere Weise. Dadurch wurde auch die Notwendigkeit der Zusammenarbeit, des Kapazitätsaufbaus, gezielten beruflichen Fortbildungsmaßnahmen für den digitalen Unterricht sowie von Unterstützungsmaßnahmen unter Lehrkräften, Ausbildenden und Lehrerausbildungsnetzwerken sowie zwischen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung aufgezeigt;

IN ANBETRACHT DES FOLGENDEN:

- 19. Die digitale Kluft innerhalb der Mitgliedstaaten und in der gesamten Union stellt nach wie vor eine Herausforderung dar, da sie andere, bereits bestehende strukturelle Ungleichheiten, einschließlich sozioökonomischer und geschlechterspezifischer Ungleichheiten, verstärken kann.
- 20. Der Datenschutz und die digitale Souveränität der Mitgliedstaaten und ihrer Bürgerinnen und Bürger müssen im Zusammenhang mit den digitalen Bildungstechnologien gewährleistet werden, unabhängig von der Dringlichkeit der Situation. Darüber hinaus müssen im Zusammenhang mit der zunehmenden Entwicklung und Verbreitung von digitalen Bildungsinhalten die rechtlichen und ethischen Grundsätze anerkannt werden, die dem geistigen Eigentum zugrunde liegen.
- 21. Neue Formen des Wissenstransfers und des Lernumfelds, auch in Form von Ko-Kreation, fördern eine breitere Verbindung zwischen formaler allgemeiner und beruflicher Bildung und nichtformalem und informellem Lernen. Der Austausch bewährter Verfahren auf lokaler, regionaler, nationaler Ebene und Unionsebene bietet Möglichkeiten, die Integration digitaler Bildungstechnologien in alle Formen des Lernens zu beschleunigen und hochwertiges und inklusives Lehren und Lernen zu fördern.

22. Digitale Bildungstechnologien eröffnen neue Möglichkeiten für das Lernen und Lehren und sind ein wichtiger Faktor für die Gewährleistung einer hochwertigen und inklusiven allgemeinen und beruflichen Bildung. Sie können die direkte Interaktion in Form von Präsenzunterricht und -ausbildung sowie nicht-digitale bewährte Verfahren und Medien für das Lehren und Lernen ergänzen, die weiterhin ihre Bedeutung behalten und nicht vollständig durch virtuelle Formate ersetzt werden können.
23. Damit Technologie in der Lage ist, Qualität und Inklusion in der Bildung zu fördern, muss sie Hand in Hand mit einer sicheren Lernumgebung und mit pädagogischen Ansätzen gehen. Unternehmen im Bereich Bildungstechnologie, einschließlich Start-ups und KMU, spielen eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung innovativer und zugänglicher digitaler Bildungstechnologien und fördern damit sowohl die digitale Bildung als auch den digitalen Wandel europäischer Volkswirtschaften. Innovationsfreundliche Bedingungen und angemessene Finanzierungsmöglichkeiten sind wesentlich, damit diese Unternehmen florieren können.
24. Die digitale Bildung muss die Bedeutung von pädagogischen Konzepten, Lern- und Lehrmitteln und -methoden verdeutlichen. Die Bildungsforschung kann zur Entwicklung innovativer Konzepte in der allgemeinen und beruflichen Bildung beitragen und ein breiteres Verständnis der Auswirkungen des digitalen Wandels auf das Lernen und Lehren sowie auf die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung ermöglichen.
25. Die Vermittlung digitaler Kompetenzen in allen Bereichen und Stufen der allgemeinen und beruflichen Bildung sollte immer mit einer relevanten Kombination verwandter Kernkompetenzen, einschließlich Lebenskompetenzen, einhergehen und sollte durch Infrastruktur, Ausstattung und Technologie unterstützt werden, die zugänglich ist und dem neuesten Stand der Technik entspricht. Insbesondere berufliche Aus- und Weiterbildungsprogramme, einschließlich Programme zur Weiterbildung und Umschulung, erfordern eine angemessene Kombination digitaler, beruflicher und technologischer Fertigkeiten und Kompetenzen, die zur Beschäftigungsfähigkeit beitragen können.

26. Hochwertige und inklusive Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sind die Voraussetzung für ein international wettbewerbsfähiges und nachhaltiges europäisches Innovationssystem. Es ist auch auf ein hervorragendes Forschungssystem angewiesen, das idealerweise eng mit der allgemeinen und beruflichen Bildung verbunden ist. Daher werden der frühzeitige Transfer von Erkenntnissen aus Forschung und Innovation, z. B. aus der Bildungsforschung, sowie die Ko-Kreation und das Testen innovativer digitaler Bildungslösungen einen Mehrwert in der allgemeinen und beruflichen Bildung darstellen, z. B. im Bereich der Politikgestaltung oder der pädagogischen Anwendung;

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDES:

27. Die Europäische Kommission hat einen neuen Aktionsplan für digitale Bildung 2021-2027 veröffentlicht, der die allgemeine und berufliche Bildung auf das digitale Zeitalter ausrichtet¹⁰ und der in einem ko-kreativen Prozess mit den Mitgliedstaaten weiterverfolgt werden sollte, wo dies angemessen und relevant ist.
28. Seine Hauptziele, die Förderung der Entwicklung eines leistungsfähigen digitalen Bildungsökosystems und die Verbesserung der digitalen Fertigkeiten und Kompetenzen für den digitalen Wandel, können zu einem strategischen Ansatz für die digitale Bildung auf EU-Ebene beitragen.
29. Ein leistungsstarkes digitales Bildungsökosystem¹¹ sollte – durch entsprechende Infrastruktur, Konnektivität, Einplanung digitaler Kapazitäten und organisatorische Fähigkeiten, die ortsunabhängig einen flexibleren Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung für alle erleichtern können – eine hochwertige und inklusive allgemeine und berufliche Bildung ermöglichen. Es ist die Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung digitaler Bildung und eine Voraussetzung für eine strukturelle Transformation der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung.

¹⁰ COM(2020) 624 final.

¹¹ Für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen bezeichnet der Begriff „digitale Bildungsökosysteme“ das Umfeld und die Bedingungen, die zur Gewährleistung hochwertiger, inklusiver digitaler Bildung erforderlich sind. Er bezieht sich hauptsächlich auf hochwertige Inhalte, benutzerfreundliche Werkzeuge, mit einem Mehrwert verbundene Dienste und sichere Plattformen.

30. Lehrkräfte, Ausbildende, Erzieherinnen und Erzieher und anderes pädagogisches Personal sowie Lernende aller Altersgruppen benötigen in allen Bereichen und Stufen der allgemeinen und beruflichen Bildung digitale Kompetenzen und angemessene pädagogische Ansätze, um die digitalen Technologien in der Bildung sinnvoll nutzen zu können. Die Vermittlung digitaler Kompetenzen sollte altersgerecht und gendersensibel sein und auch Medien-, Digital- und Datenkompetenz, kritisches Denken und den Kampf gegen Fehl- und Desinformation, Hetze und verletzende Sprache sowie Cybermobbing und Sucht sowie die Behandlung von Sicherheitsfragen wie den Schutz der Privatsphäre, Datenschutz und geistige Eigentumsrechte umfassen.
31. Nichtformales und informelles Lernen sollte als ein wichtiges Instrument dafür gefördert werden, Menschen aller Altersgruppen, die sich außerhalb des formalen Bildungssystems befinden, das notwendige digitale Kompetenzniveau zu vermitteln, um ihre berufliche und persönliche Entwicklung zu unterstützen, auch im Hinblick auf Faktoren wie soziale Beziehungen, körperliche und geistige Gesundheit sowie digitales Wohlergehen. In dieser Hinsicht sind eine digitale Umgebung und eine Kultur des sinnvollen und ethischen Umgangs mit digitalen Instrumenten wichtig. Digitale nichtformale und informelle Lernangebote sind besonders für junge, aber auch für ältere Menschen relevant, die besonders unter den Folgen der COVID-19-Pandemie gelitten haben —

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, ENTSPRECHEND DEN NATIONALEN
GEGEBENHEITEN

32. die Einbettung digitaler Bildungstechnologien und den Erwerb digitaler Kompetenzen zu fördern, um das Lehren, die Ausbildung und das Lernen in allen Bereichen und Stufen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie mit Blick auf lebenslanges Lernen zu verbessern;
33. sich für die Bewertung, Qualitätssicherung und Validierung der Lernergebnisse innovativer Lernmethoden einschließlich digitaler Komponenten einzusetzen;
34. pädagogische Konzepte und die allgemeine und berufliche Bildung von Lehrkräften, Ausbildenden, Erzieherinnen und Erziehern und anderem pädagogischen Personal dahingehend zu überdenken, dass die verschiedenen Möglichkeiten, die die digitalen Bildungstechnologien bieten, besser genutzt werden;

35. Lehrkräften, Ausbildenden, Erzieherinnen und Erziehern und anderem pädagogischen Personal, wie Ausbildenden von Lehrkräften, die Möglichkeit zu geben und sie dazu zu motivieren, eine berufliche Weiterbildung zu beginnen und fortzusetzen, damit sie die eigenen digitalen Fertigkeiten und Kompetenzen sowie ihr Grundwissen im Bereich IKT so weit entwickeln und verbessern können, dass sie in der Lage sind, mit digitalen Bildungstechnologien sicher zu arbeiten und hochwertige allgemeine und berufliche Bildung zu vermitteln. Auf diese Weise sollten sie in die Lage versetzt werden, sich an der Entwicklung innovativer und lernerzentrierter Lehr- und Ausbildungsmethoden und angewandter Didaktiken zu beteiligen, die auf die Förderung von kritischem und kreativem Denken und auf die Schaffung sicherer, hochwertiger und inklusiver Lernumgebungen und -inhalte ausgerichtet sind. Gut ausgebildete Lehrkräfte, die digitale Technologien pädagogisch auf sinnvolle sowie altersgerechte und gendersensible Weise einsetzen können, spielen eine Schlüsselrolle bei der Schaffung einer hochwertigen und inklusiven digitalen Bildung für alle;
36. die Inklusion aller Lernenden durch Überbrückung sozialer Ungleichheiten und der digitalen Kluft sowie durch einen gleichberechtigten Zugang zu geeigneten digitalen Lernangeboten und -umgebungen für alle zu fördern;
37. Investitionen in die digitale Bildung durch Nutzung der Möglichkeiten der neuen Aufbau- und Resilienzfazilität, insbesondere der Vorzeigeprojekte in den Bereichen Verbindung („Connect“) und Umschulung und Weiterbildung („Reskill and Upskill“), zu erwägen, um durch Modernisierung und Stärkung einer hochwertigen und inklusiven allgemeinen und beruflichen Bildung zur Erholung von der Krise beizutragen, sowie die Nutzung anderer EU-Finanzierungsmöglichkeiten, wie Erasmus+, Horizont Europa, Digitales Europa, der Fazilität „Connecting Europe 2“ (Digitales), InvestEU, des EFRE und des ESF+, zu erwägen;

ERSUCHT DIE KOMMISSION, IM EINKLANG MIT DEN VERTRÄGEN UND UNTER GEBÜHRENDER BERÜKSICHTIGUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS UND DER NATIONALEN GEGEBENHEITEN

38. einen koordinierten Ansatz innerhalb der Kommission bei der digitalen Bildung zu gewährleisten und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und relevanten Interessengruppen einen strategischen Reflexionsprozess über die Faktoren einzuleiten, die eine erfolgreiche digitale Bildung ermöglichen, darunter Konnektivität und digitale Pädagogik, Infrastruktur, digitale Ausstattung, digitale Kompetenzen von Lehrkräften und Lernenden, Interoperabilität und Datenstandards, wobei der technologischen Souveränität, dem Schutz der Privatsphäre, dem Datenschutz und der Ethik Rechnung getragen wird und der Fokus auf einer hochwertigen und inklusiven allgemeinen und beruflichen Bildung liegt; hierzu in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage von Fakten Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Bewältigung der COVID-19-Krise im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zu ergreifen, um auf Unionsebene ein gemeinsames Verständnis der Ansätze für wirksame, inklusive und eine aktive Beteiligung fördernde Prozesse des ortsunabhängigen Lernens anzustreben;
39. Möglichkeiten zur Förderung eines stärker integrierten Ansatzes bei der Entwicklung einer digitalen Bildungspolitik, etwa durch Einrichtung einer europäischen Plattform für digitale Bildung, zu sondieren und dabei auf bestehenden Netzen und anderen einschlägigen Maßnahmen aufzubauen, um im Rahmen des europäischen Bildungsräums und durch Synergieeffekte und Komplementarität mit anderen relevanten Politikbereichen besser auf die Geschwindigkeit des digitalen Wandels reagieren zu können;
40. die Entwicklung der digitalen Bildung in Europa zu unterstützen und ihre Rolle durch die Europäische Kompetenzagenda, den europäischen Bildungsräum und den neuen strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit, der ET 2020 ersetzen wird, zu verdeutlichen;
41. Informationen über die Entwicklung digitaler Bildungsmethoden bereitzustellen und bewährte Verfahren, insbesondere durch Peer-Learning zwischen den Mitgliedstaaten, sowie Informationen über internationale Zusammenarbeit und Benchmarking – z. B. mit dem Europarat, der UNESCO und der OECD – auszutauschen;

42. die Mitgliedstaaten bei dem laufenden digitalen Wandel in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu unterstützen, insbesondere durch eine sektorübergreifende Zusammenarbeit zwischen verschiedenen nationalen Initiativen und Strategien zur digitalen Bildung und durch die Herstellung von Kontakten zwischen Behörden, Sachverständigen, Bildungsforscherinnen und -forschern, Anbietern der allgemeinen und beruflichen Bildung, Zivilgesellschaft (Lehrergewerkschaften, Schüler- und Elternvertretungen) und Privatsektor;
43. eng mit den Mitgliedstaaten und relevanten Interessengruppen zusammenzuarbeiten, um die bestehenden nationalen und europäischen digitalen Bildungsökosysteme zu nutzen und gleichzeitig anzuerkennen, dass ein leistungsstarkes digitales Bildungsökosystem Bildungsinhalte, Plattformen, Dienste und Instrumente benötigt, die lernerzentriert, vertrauenswürdig, sicher, pädagogisch fundiert, zugänglich und gegebenenfalls mehrsprachig sowie offen gestaltet und hochwertig sein müssen. Dies schließt auch die Berücksichtigung ethischer Aspekte, auch beim Thema künstliche Intelligenz, und die Förderung des Schutzes der personenbezogenen Daten von Lernenden und Nutzern sowie die Gewährleistung eines sicheren internationalen Austauschs durch Interoperabilität im Einklang mit den europäischen Datenschutzbestimmungen ein;

ERSUCHT DIE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN, IM EINKLANG MIT IHREN ZUSTÄNDIGKEITEN UND UNTER GEBÜHRENDER BERÜCKSICHTIGUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS

44. die digitale Dimension von Erasmus+ und gegebenenfalls Synergien mit anderen relevanten EU-Kooperationsprogrammen effizient zu nutzen, um Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung bei der Umsetzung ihrer Pläne für den digitalen Wandel zu unterstützen; durch Erasmus+-Projekte die berufliche Entwicklung von Lehrkräften sowie die Entwicklung digitaler Fertigkeiten, Kompetenzen und Kapazitäten, die wirksame Umsetzung digitaler Methoden und Instrumente der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie die Entwicklung offener Bildungsressourcen in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung im Hinblick auf lebenslanges Lernen weiter zu unterstützen; den potenziellen Beitrag, den Erasmus+ zur Verbesserung der Zugänglichkeit digitaler Bildungsinhalte und der sozialen Inklusion sowie im Interesse des Bildungserfolgs aller Lernenden leistet, zu untersuchen;

45. die Stärkung von Synergien zwischen den verschiedenen europäischen, nationalen und regionalen Programmen, Initiativen und Projekten zur Unterstützung sozialer Inklusion zu untersuchen; die digitalen Fertigkeiten und Kompetenzen von Lernenden und Lehrkräften, Ausbildenden und Erzieherinnen und Erziehern und insbesondere von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der Bedürftigsten, weiterzuentwickeln; die Entwicklung innovativer Lern- und Lehrmethoden und -instrumente zu stärken und allen Lernenden die Möglichkeit zu geben, von einer hochwertigen und inklusiven allgemeinen und beruflichen Bildung zu profitieren;
46. die Initiative „Europäische Hochschulen“ durch Erasmus+ und Horizont Europa sowie die Zentren für berufliche Exzellenz weiter zu unterstützen und ihr Potenzial für die Entwicklung der digitalen Bildung zu nutzen; die Verbreitung, Nutzung und Skalierbarkeit relevanter Erasmus+-Projektergebnisse zu fördern und diese politischen Entscheidungstragenden und Bildungsfachleuten gleichermaßen zugänglich zu machen;
47. den Einsatz digitaler Technologien zu erforschen, um ein breiteres Spektrum an kombinierten und virtuellen Mobilitätsmöglichkeiten sowie weitere flexible Lernmöglichkeiten in der allgemeinen und beruflichen Bildung anzubieten; den Austausch bewährter Verfahren zur Verbesserung des Lernens und Lehrens zu unterstützen und Unterstützungsdienste und digitale Verwaltungsverfahren, z. B. die im Rahmen der Initiative „Europäischer Studierendenausweis“ oder Europass entwickelten Verfahren, zu fördern;

48. Synergien zwischen Selbstbewertungsinstrumenten (z. B. SELFIE, HEInnovate), Referenzrahmen (dem Referenzrahmen für digitale Kompetenzen), partizipativen Veranstaltungen und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen (wie dem Hackathon im Bereich digitale Bildung, der „EU Code Week“) sowie vorhandenen Plattformen (z. B. E-Twinning, School Education Gateway und EPALE) auszuweiten und zu maximieren; die Zusammenarbeit in Netzwerken wie der Koalition für digitale Kompetenzen und Arbeitsplätze fortzusetzen und das vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum verwaltete Netzwerk „Geistiges Eigentum in der Bildung“ weiter zu unterstützen;
49. Forschungsergebnisse zu nutzen, einschließlich der Ergebnisse europäischer Projekte, die im Rahmen von Erasmus+ und Horizont Europa sowie des Programms „Digitales Europa“ finanziert wurden, um die Synergien zwischen dem europäischen Bildungsraum und dem europäischen Forschungsraum bei der Verfolgung der Ziele für die digitale Bildung zu stärken, um die Forschung zu unterstützen und sie zur Weiterentwicklung innovativer pädagogischer Lösungen sowie als Grundlage für die Politikgestaltung, die Umsetzung und die Bewertung zu nutzen;
50. die Ergebnisse einschlägiger Veröffentlichungen und Studien der Mitgliedstaaten und internationaler Organisationen, insbesondere der OECD, der UNESCO und des Europarats, zum Thema digitale Bildung zu nutzen.

POLITISCHE HINTERGRUNDDOKUMENTE

1. Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens
2. Schlussfolgerungen des Rates zu Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung – eine Antwort auf die Mitteilung „Neue Denkansätze für die Bildung: bessere sozioökonomische Ergebnisse durch Investitionen in Qualifikationen“ und den Jahreswachstumsbericht 2013¹²
3. Schlussfolgerungen des Rates über die Rolle der frühkindlichen Bildung und der Grundschulbildung bei der Förderung von Kreativität, Innovation und digitaler Kompetenz¹³
4. Schlussfolgerungen des Rates zur digitalen Jugendarbeit¹⁴
5. Gemeinsamer Bericht des Rates und der Kommission 2015 über die Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) – Neue Prioritäten für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung¹⁵
6. Schlussfolgerungen des Rates zur Entwicklung der Medienkompetenz und des kritischen Denkens durch allgemeine und berufliche Bildung¹⁶
7. Entschließung des Rates zu einer neuen Agenda für Kompetenzen für ein inklusives und wettbewerbsfähiges Europa¹⁷
8. Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu Inklusion in Vielfalt mit dem Ziel einer hochwertigen Bildung für alle¹⁸

¹² ABl. C 64 vom 5.3.2013, S. 5.

¹³ ABl. C 172 vom 27.5.2015, S. 17.

¹⁴ ABl. C 414 vom 10.12.2019, S. 2.

¹⁵ ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 25.

¹⁶ ABl. C 212 vom 14.6.2016, S. 5.

¹⁷ ABl. C 467 vom 15.12.2016, S. 1.

¹⁸ ABl. C 62 vom 25.2.2017, S. 3.

9. Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen¹⁹
10. Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Verstärkte Maßnahmen zur Verringerung der horizontalen Geschlechtertrennung im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt“ (7. Dezember 2017)
11. Schlussfolgerungen des Rates über Schulentwicklung und hervorragenden Unterricht²⁰
12. Schlussfolgerungen des Rates zu einer erneuerten EU-Agenda für die Hochschulbildung²¹
13. Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen²²
14. Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2019 zu einem umfassenden Ansatz für das Lehren und Lernen von Sprachen²³
15. Empfehlung des Rates vom 19. Dezember 2016 für Weiterbildungspfade: Neue Chancen für Erwachsene²⁴; und Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2019 zur Umsetzung der Empfehlung²⁵
16. Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Eine Vision für einen europäischen Bildungsraum entwickeln“²⁶
17. Schlussfolgerungen des Rates vom 9. April 2019 zum Thema „Auf dem Weg zu einer immer nachhaltigeren Union bis 2030“²⁷
18. Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Juni 2019 zur Zukunft eines hoch digitalisierten Europas nach 2020 mit dem Titel „Förderung der digitalen und wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit in der gesamten Union und des digitalen Zusammenhalts“²⁸

¹⁹ ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 15.

²⁰ ABl. C 421 vom 8.12.2017, S. 2.

²¹ ABl. C 429 vom 14.12.2017, S. 3.

²² ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1.

²³ ABl. C 189 vom 5.6.2019, S. 15.

²⁴ ABl. C 484 vom 24.12.2016, S. 1.

²⁵ ABl. C 189 vom 5.6.2019, S. 23.

²⁶ ABl. C 195 vom 7.6.2018, S. 7.

²⁷ Dok. 8286/19.

²⁸ Dok. 10102/19.

19. Entschließung des Rates zur Weiterentwicklung des europäischen Bildungsraums im Hinblick auf die Unterstützung zukunftsorientierter Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung²⁹
20. Schlussfolgerungen des Rates „Schlüsselrolle, die den Strategien für lebenslanges Lernen dabei zukommt, die Gesellschaften zur Bewältigung des technologischen und ökologischen Wandels zu befähigen, um inklusives und nachhaltiges Wachstum zu fördern“³⁰
21. Entschließung des Rates zur allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des Europäischen Semesters: Gewährleistung fundierter Diskussionen über Reformen und Investitionen³¹
22. Schlussfolgerungen des Rates zu europäischen Lehrkräften und Ausbildenden für die Zukunft³²
23. Schlussfolgerungen des Rates zur Bewältigung der COVID-19-Krise im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung³³
24. Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, Tagung vom 1./2. Oktober 2020³⁴
25. Schlussfolgerungen des Rates zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas³⁵
26. Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Umschulung und Weiterbildung als Grundlage für mehr Nachhaltigkeit und eine bessere Beschäftigungsfähigkeit im Kontext der Förderung der wirtschaftlichen Erholung und des sozialen Zusammenhalts“ (8. Juni 2020)

²⁹ ABl. C 389 vom 18.11.2019, S. 1.

³⁰ ABl. C 389 vom 18.11.2019, S. 12.

³¹ ABl. C 64 vom 27.2.2020, S. 1.

³² ABl. C 193 vom 9.6.2020, S. 11.

³³ ABl. C 212 I vom 26.6.2020, S. 9.

³⁴ Dok. EUCO 13/20.

³⁵ ABl. C 202 I vom 16.6.2020, S. 1.